

**Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung  
Unterstützter Beschäftigung**

**Vorbemerkung**

Der Bundesverband hält das Konzept der Unterstützten Beschäftigung grundsätzlich für geeignet, die Eingliederung von Menschen mit einem komplexeren Unterstützungsbedarf auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Von dem Rückgang der Arbeitslosigkeit in Deutschland profitieren Menschen mit Behinderungen bisher nur in geringerem Umfang. Die positive wirtschaftliche Entwicklung erreicht Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf, insbesondere beim Einstieg in das Arbeitsleben, nach der Wahrnehmung des Bundesverbandes so gut wie gar nicht. Hier sind besondere kompensatorische Unterstützungsleistungen erforderlich, die sowohl zur Entwicklung der individuellen Leistungsfähigkeit beitragen als auch verbleibende behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen langfristig ausgleichen. Die ungebremsten Zuwächse in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) belegen, dass die vorhandenen Instrumentarien nicht ausreichen, um den Trend zu stoppen.

Behinderte Menschen wünschen sich Alternativen zur Ausbildung und Beschäftigung im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich der Werkstätten. Auf dem Alternativen Werkstättentag in Köln im November 2006 forderten sie in der „Deutzer Erklärung“ eine Weiterentwicklung der WfbM zu einer gemeinsamen Beschäftigungsstätte von Menschen mit und ohne Behinderung und wünschten sich ein besseres Unterstützungsarrangement für den Übergang zwischen der Werkstatt und dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Bundesverband begrüßt daher, dass der Referentenentwurf auch behinderten Menschen, die aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen und weiterhin der Unterstützung bedürfen, bei Bedarf einen Anspruch auf Berufsbegleitung als Teil der Unterstützten Beschäftigung einräumt. Offen lässt der Referentenentwurf hingegen neben weiteren klärungsbedürftigen Fragen, wie die Finanzierung der Berufsbegleitung dauerhaft gesichert werden kann.

Im Einzelnen:

**1. § 38 Absatz 1 RefE Berechtigter Personenkreis**

Nach dem Referentenentwurf sind „behinderte Menschen mit Unterstützungsbedarf“ Zielgruppe Unterstützter Beschäftigung. Diese unbestimmte Beschreibung des berechtigten Personenkreises führt auf der einen Seite zu einer begrüßenswerten Öffnung der Leistung, birgt jedoch andererseits in der Praxis die Gefahr einer willkürlichen Entscheidung im Einzelfall darüber, ob Leistungen der Unterstützten Beschäftigung gewährt oder verwehrt werden. Der Bundesverband schlägt daher vor

den berechtigten Personenkreis zu konkretisieren. Dies könnte durch eine gesetzliche Festlegung von Voraussetzungen erfolgen, bei deren Vorliegen ein Anspruch des Menschen mit Behinderung auf Unterstützte Beschäftigung besteht.

## **2. § 40 Absatz 4 RefE Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich**

Behinderten Menschen, die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung in Anspruch nehmen und bei diesem Versuch der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt scheitern, darf der Weg in die WfbM nicht verschlossen sein. Der Bundesverband begrüßt, dass der Referentenentwurf diesen Ansatz implizit aufgreift.

§ 40 Abs. 4 RefE sieht vor, dass Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a RefE auf die Dauer des Berufsbildungsbereiches voll angerechnet werden. Der Bundesverband spricht sich abweichend dafür aus, die Zeit der betrieblichen Qualifizierung nur zur Hälfte anzurechnen. Eine betriebliche Qualifizierungsmaßnahme kann das spezifische Angebot des Berufsbildungsbereiches (WfbM) selbst dann nicht in vollem Umfang ersetzen, wenn sie die Vermittlung berufsübergreifender Lerninhalte und Schlüsselqualifikationen mitumfasst.

Um auch Menschen mit Behinderungen in einer WfbM zu ermutigen, den Schritt aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wagen, sollte im Referentenentwurf eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass für sie eine Rückkehr in die Werkstatt jederzeit möglich ist.

## **3. § 102 Absatz 3a RefE Aufgaben des Integrationsamtes**

Der Bundesverband begrüßt, dass der Referentenentwurf nach der individuellen betrieblichen Qualifizierung die Möglichkeit einer weiteren regelmäßigen und grundsätzlich zeitlich unbegrenzten Unterstützung in Form einer Berufsbegleitung vorsieht. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass für den Personenkreis der mit der Unterstützten Beschäftigung erreicht werden soll, oft eine dauerhafte begleitende Unterstützung erforderlich ist.

Die im Referentenentwurf vorgesehene vollständige Finanzierung dieses wichtigen Unterstützungsinstruments durch das Integrationsamt aus Mitteln der Schwerbehindertenausgleichsabgabe hält der Bundesverband für unrealistisch. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe ist rückläufig, so dass bereits für die Erfüllung bestehender Aufgaben der Integrationsämter finanzielle Engpässe eingetreten sind und daher für eine Ausweitung des Aufgabenkatalogs kein Raum bleibt. Tritt der erhoffte Erfolg der Unterstützten Beschäftigung ein, wird das Integrationsamt den erheblichen Kostenumfang für die Berufsbegleitung nicht tragen können. Die Träger der Sozialhilfe, die durch die Unterstützte Beschäftigung Leistungen in WfbM einsparen, sollten sich an den Kosten der Berufsbegleitung beteiligen. Der Bundesverband regt an, dass der Bundesgesetzgeber zumindest die Voraussetzungen für eine mögliche Beteiligung der Träger der Sozialhilfe an den Leistungen der Berufsbegleitung schafft.